



Unterscheidung von Reinigungsmitteln und Biozidprodukten für den Aussenbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Importeure von Produkten, die im Aussenbereich angewendet werden als:

- Reinigungsmittel
- Biozidprodukte zur Behandlung von Oberflächen (Produktart PA2) oder zum Schutz von Baumaterialien (Produktart PA10) ¹.

Zweck des Merkblatts ist es, diese Akteure über ihre Pflichten zu informieren und die Konformität der entsprechenden Produkte auf dem Schweizer Markt zu gewährleisten.

Warum dieses Merkblatt?

Der Hersteller bzw. Importeur muss sich über die geltenden gesetzlichen Anforderungen informieren und klären, ob das Produkt nur als Reinigungsmittel oder gleichzeitig als zulassungspflichtiges Biozidprodukt betrachtet werden muss.

In bestimmten Fällen kann die Unterscheidung schwierig sein, vor allem wenn die Zusammensetzung und die Anwendungsbereiche ähnlich sind.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien erlauben eine Zuordnung von Produkten zu den Kategorien der Reinigungsmittel bzw. Biozidprodukte.

Die entsprechenden rechtlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Einstufung und Kennzeichnung in der Schweiz sind im Anhang I bzw. II dieses Merkblatts aufgeführt.

Das Wichtigste in Kürze

	nur Reinigungsmittel (nicht zulassungspflichtig)	nur Reinigungsmittel oder Biozidprodukt? Entscheid nötig	zulassungspflichtige Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
Definition	Reinigungsmittel sind Zubereitungen, die zur Reinigung verschiedener Gegenstände/Oberflächen eingesetzt werden. Sie werden zur Entfernung verschiedener Arten von Schmutz eingesetzt.	Produkt zur Entfernung von Belägen aller Art.	PA2 - Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel: Desinfektion von Oberflächen, Einrichtungen, Möbeln usw. oder Sanierung von Baumaterial. PA10 - Schutz von Baumaterialien: Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien gegen Befall durch Schadorganismen. Zielorganismen: Schadorganismen wie Algen, Moose ² , Pilze, Schimmel usw.

¹ Biozidprodukte zum Schutz von Beschichtungen, die z. B. Farben zugegeben werden (Beschichtungsschutzmittel, Produktart PA7) und zum Schutz von Holz gegen Pilz- und Insektenbefall (Holzschutzmittel, Produktart PA8) werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

² Produkte, die einen Herbizidwirkstoff enthalten und ausschliesslich zur Bekämpfung von Moosen eingesetzt werden, sind als Pflanzenschutzmittel anzusehen. Es gelten die Anwendungseinschränkung von Pflanzenschutzmitteln gegen unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile im Aussenbereich gemäss Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 2 ChemRRV, SR 814.81. Diese entsprechen der Anwendungseinschränkung von Biozidprodukten gegen Algen und Moos im Aussenbereich gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis} ChemRRV (siehe Information zum «Verwendungsverbot» in diesem Merkblatt).

	nur Reinigungsmittel (nicht zulassungspflichtig)	nur Reinigungsmittel oder Biozidprodukt? Entscheid nötig	zulassungspflichtige Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
			Mechanismus: Die Wirkung auf Schadorganismen erfolgt auf andere Art, als durch blosse physikalische oder mechanische Einwirkung.
Zusammensetzung	Reinigungsmittel enthalten z. B. Tenside, Bleichmittel, Komplexbildner/Liganden, Seifen, Enzyme, Konservierungsmittel, Farbstoffe, Duftstoffe oder Lösungsmittel.	Ähnliche Zusammensetzung wie Reinigungsmittel, aber enthalten Biozidwirkstoffe	Biozidprodukte enthalten (oder erzeugen) einen oder mehrere Biozidwirkstoffe in wirksamen Konzentrationen sowie Beistoffe (z.B. Farbstoffe, Duftstoffe oder Lösungsmittel).
Typische Anwendungen im Aussenbereich	Gartenmöbel, Fenster, Holz, Metalle	Mauerwerk, Zäune, Fassaden, Balkone, Treppen, Steinplatten, Terrassen, Dächer, Strassen, Wege, Plätze usw.	Schwimmbäder, Fassaden
Typische Produkte für den Aussenbereich	Fensterreiniger, Holzreiniger	Steinplattenreiniger, Balkon- und Terrassenreiniger, Steinreiniger	Schutzmittel für Baumaterial, Algen- und Moosentferner, Sanierungslösung für Mauerwerk
Typische Auslobung/ Werbung auf Produktdokumentation (z.B. Etikette, Merkblätter, Broschüren, Webseiten usw.)	«Entfernt Schmutz, Staub, Russ, Sand, Öl», «... reinigt ...»	«Entfernt Beläge», «Entfernt Beläge aller Art», «Bekämpft...»	«Algizid», «Fungizid», «Bekämpft Algen- und Pilzbefall», «Beseitigung von Algen, Pilzen und Schimmel», «verhindert Algen- und Schimmelbewuchs», «beugt Neubildung von Algen und Grünansätzen vor»; Abbildungen, welche Algen, Moose und Schimmel auf Oberflächen und/oder deren Beseitigung darstellen
Verwendungsverbot/-beschränkungen	Die Anforderungen bezüglich verbotener Stoffe und Abbaubarkeit der Tenside sind im Anhang 2.2 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) enthalten. Ausserdem dürfen Stoffe und Zubereitungen gemäss Art. 56 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) nur so weit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist. ³	Abhängig vom Entscheid	Die Beschränkungen, Verbote und Ausnahmen für Biozidprodukte sind im Anhang 2.4 ChemRRV, geregelt. Gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4 ^{bis} .2 ChemRRV dürfen Biozidprodukte der Produktarten PA2 oder PA10 gegen Algen und Moose nicht im Aussenbereich auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen verwendet werden. ⁴ Ausserdem gilt bei der Verwendung von Biozidprodukten die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12): Um Gefahren für

³ Beim Einsatz von chemischen Mitteln zur Reinigung im Aussenbereich ist immer abzuklären, was mit dem Abwasser geschieht resp. ob dieses aufzufangen ist. Insbesondere ist zu vermeiden, dass das Abwasser mit chemischen Zusätzen in Gewässer gelangt (z.B. über Meteorwasserleitungen) oder das Grundwasser kontaminiert.

⁴ Weitere Informationen zur Anwendungseinschränkung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose im Aussenbereich sind im Anhang I dieses Merkblatts oder unter <http://www.anmeldestelle.admin.ch> > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Schweiz-spezifische Zulassungsbestimmungen > Algen und Moose zu finden.

	nur Reinigungsmittel (nicht zulassungspflichtig)	nur Reinigungsmittel oder Biozidprodukt? Entscheid nötig	zulassungspflichtige Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
			Mensch, Tier und Umwelt zu verhindern, müssen Biozidprodukte vernünftig und begrenzt auf das notwendige Mindestmass mit den geeigneten vorbeugenden Massnahmen eingesetzt werden. Für Reinigungsmittel, die gleichzeitig Biozidprodukte sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen von Anhang 2.2 Ziffer 2 ChemRRV.
Erforderliche spezifische Kennzeichnung	Besondere Kennzeichnung bzw. Deklaration bestimmter Inhaltsstoffe gemäss Anhang 2.2 Ziffer 3 ChemRRV, z. B. «Enthält <30 % nichtionische Tenside sowie Duftstoffe (LIMONENE, CITRAL), Konservierungsmittel (GLUTARAL)»	Abhängig vom Entscheid	Besondere Kennzeichnung bzw. die Deklaration der erforderlichen Angaben gemäss Art. 38 VBP, sowie die Aufschrift gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4 ^{bis} .3 ChemRRV, <u>falls das Produkt gegen Algen und Moose ausgelobt ist</u> : «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Für Reinigungsmittel, die gleichzeitig Biozidprodukte sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen von Anhang 2.2 Ziffer 3 ChemRRV.

Hilfe für die Abgrenzung

Eine Voraussetzung für die Zuordnung zu den Biozidprodukten ist das Vorhandensein eines oder mehrerer biozider Wirkstoffe im Produkt. Dieses Kriterium ist jedoch nicht ausreichend für die Abgrenzung, da die im Produkt enthaltenen Stoffe teils mehrere Funktionen (biozide oder nicht-biozide) haben können. In der folgenden Tabelle sind Beispiele von typischen «Dual Use-Stoffen» aufgeführt.

Beispiel von chemischen Stoffen	Typische Funktion in Reinigungsmitteln	Typische Funktion in Biozidprodukten der Produktarten PA2 und PA10
Quaternäre Ammoniumverbindungen (QUATS; QAV)	Tenside	Desinfektionsmittel
Wasserstoffperoxid	Bleichmittel	Desinfektionsmittel
Aktivchlor (z.B. Natriumhypochlorit)	Bleichmittel	Desinfektionsmittel
Gemisch (3:1) aus Chlormethylisothiazolinon und Methylisothiazolinon (CMIT/MIT); Benzisothiazolinon (BIT); Octylisothiazolinon (OIT)	Konservierungsmittel ⁵	Desinfektionsmittel und/oder Schutzmittel für Baumaterialien

⁵ Konservierungsmittel sind Biozidprodukte der Produktart PA6. Reinigungsmittel, die mit bioziden Wirkstoffen der PA6 konserviert sind, sind als behandelten Waren anzusehen. Siehe Wegleitung «Leitfaden zur Abgrenzung von behandelten Waren und Biozidprodukten» unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Behandelte Ware.

Bei der Entscheidung müssen daher folgende Kriterien berücksichtigt werden. In der Regel gilt ein Reinigungsmittel auch als Biozidprodukt, wenn:

- 1) die Wirkungsweise des Produkts gegen Schadorganismen chemisch oder biologisch ist⁶,
- 2) das Produkt einen oder mehrere biozide Wirkstoffe der Produktarten PA2 und/oder PA10 in wirksamen Konzentrationen enthält, und
- 3) die Absicht oder der Zweck des Produkts eine biozide Wirkung ist. Dies hängt u.a. von den Auslobungen, der Werbung, den Verwendungen oder Anwenderkategorien ab. So kann ein Produkt auch ohne Biozidauslobung als Biozidprodukt kategorisiert werden, wenn sich aus den verfügbaren Informationen ergibt, dass das Produkt als Biozidprodukt verwendet werden soll. Aus diesem Grund ändert die Anpassung oder Entfernung der Auslobungen auf der Etiketle die Zuordnung des Produkts nicht automatisch.

Beispiele:

- Ein Produkt, das die quaternäre Ammoniumverbindung mit der CAS-Nr. 68424-95-3 in wirksamen Konzentrationen enthält und zur Sanierung von Dächern verwendet wird, gilt als Biozidprodukt im Sinne der VBP und von Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis}.1 ChemRRV. Es ist gemäss Art. 3 VBP zulassungspflichtig. Für dieses Produkt gilt das Verbot nach Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis}.2 ChemRRV; das Produkt darf zur Sanierung von Dächern nicht verwendet werden und darf deshalb für diesen Zweck gar nicht zugelassen werden.⁷
- Ein Produkt gegen Algen und Moose, das Nonansäure in einer wirksamen Konzentration enthält und zur Behandlung von Fassaden ausgelobt wird, ist ebenfalls ein Biozidprodukt im Sinne der VBP und von Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis}.1 ChemRRV. Es ist gemäss Art. 3 VBP zulassungspflichtig, darf nach Erhalt der Zulassung laut Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis}.2 ChemRRV verwendet werden, muss aber gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis}.3 ChemRRV gekennzeichnet werden.
- Ein Reinigungsmittel gegen Algen, das keinen bioziden Wirkstoff enthält und physikalisch wirkt, ist kein Biozidprodukt im Sinne der VBP. Die Wirkung gegen Algen darf bei diesem Produkt angepriesen werden.

Umweltrisiken

Flecken, Schimmel, Algen und Moose treten im Aussenbereich hauptsächlich auf berechneten Oberflächen auf, die dann mit Reinigungsmitteln oder Biozidprodukten gereinigt oder behandelt werden.

Inhaltsstoffe der verwendeten Produkte fliessen mit dem Wasch-/Spülwasser ab oder werden durch Regenwasser ausgewaschen.

Die Stoffe gelangen über die Entwässerung direkt in Oberflächengewässer oder in den Boden und/oder durch Versickerung ins Grundwasser. Beim Einleiten in Entwässerungen muss daher immer sichergestellt werden, dass es sich nicht um Meteorwasserleitungen handelt. Die über das Abwasser in die Kanalisation eingeleiteten Stoffe gelangen in die Kläranlage. Dort können sie den Betrieb beeinträchtigen, da Biozidwirkstoffe die Mikroorganismen in der Kläranlage beeinträchtigen können. Zudem werden Stoffe, welche in der Kläranlage nicht vollständig abgebaut werden, in Oberflächengewässer eingetragen.

Diese Emissionen können eine Gefahr für die Umwelt darstellen.

Weitere Informationen

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter [Merkblätter \(chemsuisse.ch\)](https://www.chemsuisse.ch) > Merkblätter.

Informationen zu umweltrelevanten Stoffen und Chemikalien sind aufgeschaltet auf www.bafu.admin.ch/chemikalien > Fachinformationen.

⁶ Ein Produkt, das ausschliesslich durch bloss physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zerstört, abschreckt, unschädlich macht, deren Einwirkung verhindert oder eine kontrollierende Wirkung auf sie hat, ist kein Biozidprodukt gemäss Art. 2 Abs. 1 VBP.

⁷ Als Herbizid dürfte das Produkt auch nicht zugelassen werden, da quaternäre Ammoniumverbindungen nicht als Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind. Ausserdem würde das Verwendungsverbot nach Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 2 ChemRRV gelten. Das Produkt dürfte weder verkauft noch verwendet werden.

Weiterführende Hilfestellungen zum Inverkehrbringen von Chemikalien und Biozidprodukten finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen.

Anhang I: Rechtliche Anforderungen für das Inverkehrbringen inkl. Beschränkungen/Verboten

Unter den Begriff „Inverkehrbringen“ von Reinigungsmitteln/Biozidprodukten fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.

	Reinigungsmittel	Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
Regulierung	<p>Reinigungsmittel werden als Zubereitungen vermarktet. Ihr Inverkehrbringen unterliegt der Selbstkontrolle⁸ und ist nicht zulassungspflichtig⁹.</p> <p>Die allgemeinen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Zubereitungen sind in der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) geregelt. Für das Inverkehrbringen ist u.a. ein Sicherheitsdatenblatt¹⁰ erforderlich. Ausserdem müssen die Reinigungsmittel innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produktregister (RPC, http://www.rpc.admin.ch) bei der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden¹¹.</p> <p>Weitere Angaben über das Inverkehrbringen von Reinigungsmitteln sind unter http://www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Chemikalien > Fachinformationen > Bestimmungen und Verfahren > Detergenzien oder auf dem Merkblatt D16 « Textil- und Reinigungsmittel in Verkehr bringen » zu finden.</p>	<p>Biozidprodukte unterstehen neben der Selbstkontrolle⁶ einer Zulassungs-, Anerkennungs- oder Mitteilungspflicht, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Die allgemeinen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Biozidprodukten sind in der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) geregelt, welche sich nach der europäischen Verordnung (EU) 528/2012 (BPR-Verordnung)¹² richtet. Die VBP sieht in Abhängigkeit der Genehmigungsstatus der Wirkstoffe unterschiedliche Zulassungsverfahren vor.</p> <p>Weitere Informationen zu Wirkstoffen und Zulassungsverfahren für Biozidprodukte finden Sie unter http://www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte oder auf dem Merkblatt B03 « Biozide in Verkehr bringen ».</p> <p>Biozidprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Das Verfahren umfasst die Eingabe von Daten in das Produktregister (RPC, http://www.rpc.admin.ch).</p>
Beschränkungen/ Verbote	<p>Die Anforderungen bezüglich verbotener Stoffe und Abbaubarkeit der Tenside sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) enthalten¹³. Diese sind in den meisten Aspekten identisch mit denen der EU¹⁴.</p> <p>Ausserdem dürfen Stoffe und Zubereitungen gemäss Art. 56 ChemV nur so weit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist.¹⁵</p>	<p>Die Beschränkungen, Verbote und Ausnahmen für Biozidprodukte sind im Anhang 2.4 ChemRRV geregelt.</p> <p>Anwendungseinschränkung von Biozidprodukten gegen Algen und Moose¹⁶:</p> <p>Seit dem 1. Dezember 2020 ist die Anwendung im Aussenbereich von Biozidprodukten gegen Algen und Moose, die als Algizide zur kurativen Behandlung von Baumaterial verwendet werden (Produktart PA2) oder zum Schutz oder zur Sanierung von Mauerwerk oder anderen Baumaterialien ausser Holz gegen den Befall</p>

⁸ Siehe Merkblatt [C06 « Selbstkontrolle »](#)

⁹ Mit Ausnahme von Reinigungsmitteln, die auch als Desinfektionsmittel oder Schutz von Beschichtungen, Holz und Baumaterialien verwendet werden, die in der Schweiz nach der VBP zugelassen sein müssen.

¹⁰ Art. 19 ChemV. Siehe Wegleitung «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz» unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB) oder das Merkblatt [C02 « Sicherheitsdatenblatt »](#)

¹¹ Siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen und auf dem Merkblatt [B02 « Zubereitungen in Verkehr bringen »](#)

¹² Weitere Informationen über die EU-Biozidverordnung finden Sie unter https://ec.europa.eu/health/biocides/overview_de und [Worum geht es bei der Verordnung über Biozidprodukte \(BPR\)? - ECHA \(europa.eu\)](#).

¹³ Anhang 2.2 ChemRRV

¹⁴ Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004

¹⁵ Beim Einsatz von chemischen Mitteln zur Reinigung im Aussenbereich ist immer abzuklären, was mit dem Abwasser geschieht resp. ob dieses aufzufangen ist. Insbesondere ist zu vermeiden, dass das Abwasser mit chemischen Zusätzen in Gewässer gelangt (z.B. über Meteorwasserleitungen) oder das Grundwasser kontaminiert.

¹⁶ Anhang 2.4, Ziffer 4^{bis} ChemRRV

	Reinigungsmittel	Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
		<p>von Algen und Moose eingesetzt werden (Produktart PA10), eingeschränkt. Biozidprodukte gegen Algen und Moose dürfen nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; b. auf Lagerplätzen; c. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen; d. auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen, um das Auswaschen der in diesen Produkten enthaltenen bioziden Wirkstoffe zu verhindern.</p> <p>Anwendungen an Fassaden und die Algenbekämpfung im Innenbereich sind weiterhin erlaubt. Folglich müssen die Zulassungsinhaber von betroffenen Biozidprodukten die Abnehmerinnen durch eine Aufschrift oder in einer gleichwertigen schriftlichen Form über dieses Verbot informieren. Darüber hinaus müssen die Zulassungsinhaber die verbotenen Verwendungen von der Etikette und aus der Produktdokumentation entfernen und die neu erforderliche Kennzeichnung vornehmen¹⁷.</p> <p>Weitere Informationen zur Anwendungseinschränkung von Biozidprodukten gegen Algen und Moos im Aussenbereich finden Sie unter http://www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Schweiz-spezifische Zulassungsbestimmungen > Algen und Moose.</p> <p>Ausserdem gilt bei der Verwendung von Biozidprodukten die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP: Um Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt zu verhindern, müssen Biozidprodukte vernünftig und begrenzt auf das notwendige Mindestmass mit den geeigneten vorbeugenden Massnahmen eingesetzt werden.</p> <p>Für Reinigungsmittel, die gleichzeitig Biozidprodukte sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen von Anhang 2.2 Ziffer 2 ChemRRV.</p>
Chemikalien-Ansprechperson	Firmen, welche Reinigungsmittel oder Biozidprodukte herstellen oder zum Verkauf importieren, müssen der kantonalen Fachstelle eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen, siehe Merkblatt C03 «Chemikalien-Ansprechperson» .	
Verkauf	Das Sicherheitsdatenblatt muss spätestens mit der ersten Lieferung an den beruflichen Verwender abgegeben werden ¹⁸ . In Supermärkten werden viele Reinigungsmittel/Biozidprodukte angeboten. Diese Produkte dürfen in der Regel im Detailhandel in der Selbstbedienung verkauft werden. Je nach Gefährlichkeit des Produkts kann die Abgabe jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft sein und sogar für private Anwender in bestimmten Fällen verboten sein, siehe Merkblatt A04 «Detailhandel» .	

¹⁷ Besondere Kennzeichnung gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4^{bis}.3 ChemRRV (siehe Abschnitt « Einstufung, Kennzeichnung, Werbung und Dokumentation » dieses Merkblatts)

¹⁸ Art. 21 ChemV

Anhang II: Einstufung, Kennzeichnung, Werbung und Dokumentation

	Reinigungsmittel	Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
Einstufung und Kennzeichnung	Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgt grundsätzlich nach der ChemV. Diese entspricht weitgehend den Vorschriften der CLP Verordnung ¹⁹ , siehe Merkblatt D11 «Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen/Gemischen» . Die erforderliche Einstufung und Gefahrenkennzeichnung muss durch den Hersteller oder Importeur erarbeitet bzw. überprüft werden. Für die Berechnung der Einstufung von Gemischen müssen nicht nur die Wirkstoffe, sondern sämtliche Bestandteile herangezogen werden. Ein geeignetes Entsorgungsverfahren oder der vom Hersteller ergänzte Sicherheitshinweis P501 muss in vielen Fällen angegeben werden. Der Name, die Adresse und die Telefonnummer des Schweizer Herstellers oder des Importeurs sind anzugeben. Wenn das Produkt ausschliesslich für berufliche Verwender bestimmt ist, reicht auch eine Adresse aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR).	
Besondere Kennzeichnung	Zusätzlich zum Signalwort und den Piktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen muss die Kennzeichnung von Reinigungsmitteln und Biozidprodukten weitere Informationen enthalten:	
	Enthalten Reinigungsmittel gewisse Inhaltsstoffe, müssen diese gemäss Anhang 2.2 Ziffer 3 ChemRRV auf der Kennzeichnung/ Verpackung deklariert werden. Diese Deklaration entspricht der Detergenzienverordnung der EU ²⁰ . Bei einer Abgabe an gewerbliche Verwender können diese auch auf z.B. einem technischen Datenblatt oder Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Reinigungsmitteln sind auf dem Merkblatt D16 «Textil- und Reinigungsmittel in Verkehr bringen» zu finden.	<p>Sämtliche Biozidprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemäss Art. 38 VBP erforderlichen Angaben (weitgehend identisch mit denen der europäischen Verordnung (EU) 528/2012 (BPR-Verordnung)) z.B.: der/die Wirkstoff(e), deren Konzentrationen, die beabsichtigten Wirkungen und Anwendungen, die Gebrauchsanweisung (einschliesslich der erforderlichen Konzentrationen und der Wirkungsdauer), Angaben zur Entsorgung, Chargennummer und Verfallsdatum, die schweizerische Zulassungsnummer, usw. - die in der Zulassungsverfügung vorgeschriebenen Angaben der Anmeldestelle Chemikalien. <p>Biozidprodukte, die zur kurativen Behandlung und zum Schutz von Baumaterialien gegen Algen und Moose verwendet werden²¹ :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die folgende Aufschrift: <i>«Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten»</i>. <p>Für Reinigungsmittel, die gleichzeitig Biozidprodukte sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen von Anhang 2.2 Ziffer 3 ChemRRV. Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Biozidprodukten sind auf dem Merkblatt D08 «Kennzeichnung von Biozidprodukten» zu finden.</p>
Werbung	Die Werbung darf nicht über die Gefährlichkeit des Produkts hinwegtäuschen oder zu unsachgemäßem Umgang verleiten. Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder ähnliche Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf der Etiketle angepriesen werden ²² . Werbung zur biologischen Abbaubarkeit muss	

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

²⁰ Anhang VII, Teil A der Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004

²¹ Anhang 2.4, Ziffer 4^{bis}.3 ChemRRV

²² Art. 60 ChemV und Art. 38 VBP

	Reinigungsmittel	Biozidprodukte der Produktarten PA2 und PA10
	<p>quantitative Angaben enthalten (%) sowie Angaben zum anerkannten Prüfverfahren umfassen. Es muss ersichtlich sein, ob ein Stoff, eine Stoffgruppe oder das Produkt getestet wurden.</p> <p>Form und Design von als gefährlich eingestuften Produkten dürfen die aktive Neugier von Kindern nicht wecken und die Verbraucher nicht in die Irre führen. Sie dürfen keine ähnliche Aufmachung/Design wie Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika aufweisen (z.B. Fruchtzeichnungen)^{23,24}. In Prospekten, Katalogen mit Bestellmöglichkeit oder in Webshops für private Verwender muss auf die gefährlichen Eigenschaften hingewiesen werden, siehe dazu Merkblatt A7 «Online-Verkauf von Chemikalien».</p>	<p>Ausserdem muss die Werbung von Biozidprodukten den Hinweis <i>«Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.»</i> enthalten. Anstelle von „Biozide“ kann auch die Produktart (z.B. «Desinfektionsmittel») angegeben werden.</p>
Sicherheitsdatenblatt (SDB)	<p>Der Hersteller oder verantwortliche Importeur von Reinigungsmitteln/Biozidprodukten muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen²⁵. Die Anforderungen an das SDB entsprechen weitgehend jenen der EU²⁶. Soweit relevant, müssen die in der Schweiz geforderten Angaben in den Abschnitten 1, 7, 8, 13, 15 und 16 des SDBs enthalten sein. Es ist zulässig, ein für Länder der EU erstelltes Sicherheitsdatenblatt abzugeben, wenn es mit einem Deckblatt ergänzt wird, auf dem die für die Schweiz spezifischen Angaben enthalten sind.</p> <p>Weitere Angaben über das Erstellen von SDB sind in der Wegleitung «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz» unter http://www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Sicherheitsdatenblatt (SDB) oder auf dem Merkblatt C02 «Sicherheitsdatenblatt» zu finden.</p>	
Datenblatt über Inhaltsstoffe / Merkblatt	<p>Die Anforderungen an das Datenblatt über Inhaltsstoffe sind im Anhang 2.2 Ziffer 5 ChemRRV enthalten. Hersteller und Importeure von Reinigungsmitteln stellen auf Anfrage das Datenblatt über Inhaltsstoffe unverzüglich und kostenlos Ärzten sowie ihren Hilfspersonen, der Anmeldestelle Chemikalien sowie den für den Vollzug zuständigen kantonalen Chemikalienfachstellen zur Verfügung.</p>	<p>Um die Emissionen in die Umwelt und die Risiken für die Gesundheit zu minimieren, sollten Informationen über die Verwendungen, Anwendungsbereiche, Zielorganismen, Gebrauchsanweisungen, Vorsichtsmassnahmen, Entsorgungshinweise usw. in einfacher und verständlicher Form kommuniziert werden. Merkblätter von Biozidprodukten können für die Bewertung von Produkten hinzugezogen werden. Soweit zutreffend sollte ein Hinweis auf das Merkblatt auf der Produktverpackung angebracht werden.</p> <p>Für Reinigungsmittel, die gleichzeitig Biozidprodukte sind, gelten ebenfalls die Bestimmungen von Anhang 2.2 Ziffer 5 ChemRRV.</p>

²³ Art. 8 ChemV

²⁴ Biozidprodukte, die mit Lebens- oder Futtermitteln verwechselt werden können, müssen gemäss Art. 36(3) VBP so verpackt sein, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verwechslung auf ein Mindestmass beschränkt ist.

²⁵ Art. 19 ChemV

²⁶ Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) geändert durch die Verordnungen (EU) 453/2010, 2015/830 und 2020/878